



# JOHANNSEN

*Rechtsanwälte*

**Oliver Meixner** Fachanwalt für Versicherungsrecht

[olivermeixner@kanzlei-johannsen.de](mailto:olivermeixner@kanzlei-johannsen.de)  
[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)

---

**Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht**

# **Assekuradeur**

**2015 in Hamburg**

## Aufbau

- Einführung
- Versicherer
- Versicherungsnehmer
- Ausblick

## Registrierte Vermittler zum 1. Oktober 2015



Vermittlertyp	Anzahl
Gebundene Vertreter § 34d Abs. 4 GewO	154.698
Andere Vermittler und Berater	80.637
<b>Summe:</b>	<b>235.335</b>



## „Ungebundene“ Vermittler und Berater

Vermittlertyp	Anzahl
Versicherungsmakler § 34d Abs. 1 GewO	46.680
Versicherungsvertreter § 34d Abs. 1 GewO	30.248
Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO	3.272
Produktakzessorische Makler § 34d Abs. 3 GewO	135
Versicherungsberater § 34e GewO	302
Summe:	<b>80.637</b>



**JOHANNSEN**  
*Rechtsanwälte*

---

**Willkommen in Hamburg**



## Schimikowski

Ein **Assekuradeur** ist regelmäßig als Vertreter (Ausschließkeits- oder Mehrfachvertreter) tätig. Soweit dies der Fall ist, unterliegt er den Rechtsregeln, die das Gesetz für den Versicherungsvertreter vorsieht. Der Assekuradeur ist meist aber mit umfassenderen Zeichnungsvollmachten ausgestattet; Risikoträger ist er nicht. In einzelnen Fällen kann der Assekuradeur rechtlich auch als Versicherungsmakler anzusehen sein, wenn er an keinen VR gebunden ist. Gewerberechtlich und versicherungsrechtlich ist der Assekuradeur nicht anders zu behandeln als jeder andere Versicherungsvermittler: Insbesondere bedarf er einer gewerberechtlichen Registrierung, er hat die Statusinformationspflichten zu erfüllen, er ist beratungs- und dokumentationspflichtig und haftet für Falschberatung.

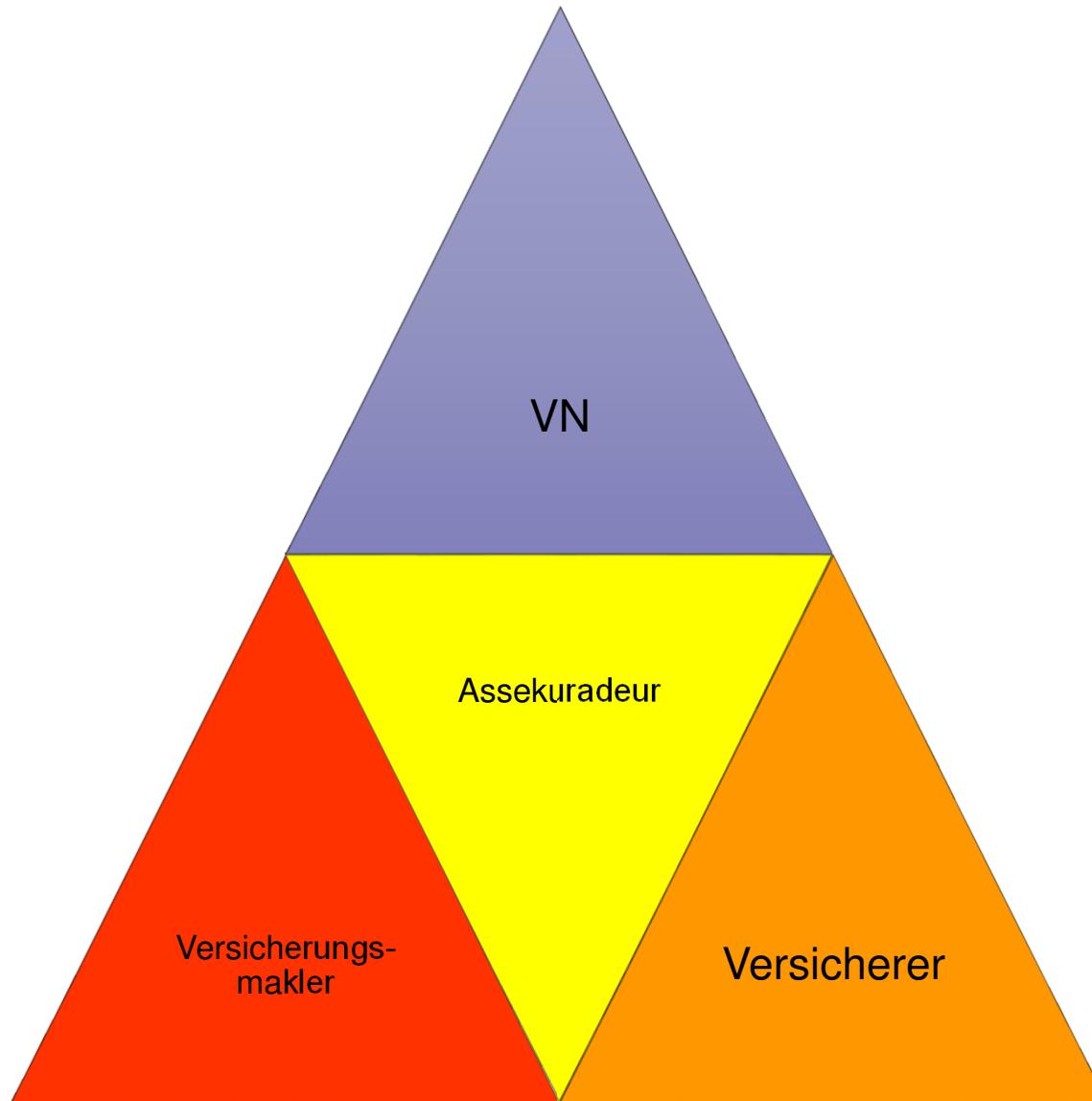
## Gercke/Gerhard

Assekuradeure sind mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Mehrfach-Versicherungsvertreter (§ 59 Abs. 2 VVG), die als Vertreter nach §§ 164 ff. BGB für die durch sie vertretenen Versicherer Versicherungsverträge abschließen. Der Begriff Assekuradeur stammt aus dem 19. Jahrhundert, als noch Einzelkaufleute Versicherungsrisiken übernehmen durften.

Assekuradeure übernehmen vielfach Aufgaben eines führenden Versicherers, indem sie Prämien und Bedingungen aushandeln und die Schadenbearbeitung übernehmen. Dazu sind sie im Innenverhältnis auf Basis der mit den vertretenen Versicherern abgeschlossenen Assekuradeursverträge berechtigt. Zugleich begrenzt der Assekuradeursvertrag die im Außenverhältnis regelmäßig unbegrenzte Vollmacht des Assekuradeurs.

**Assekuradeure** sind i. d. R. mit besonders weit reichenden Vollmachten des VR ausgestattete, insbes. im Bereich der Transport- und Sachversicherung tätige Mehrfachvertreter.

- Abschluss und die Änderung von Versicherungsverträgen
- Dokumentationsaufgaben
- Aufteilung des Risikos auf mehrere VR
- Prämieninkasso
- Mahnung und Kündigung
- Abrechnung
- Schadensbearbeitung
- Regress



## Das Recht der Versicherungsvermittlung





## Ungeregeltes Phänomen

**Frage:** Was ist ein Assekuradeur?

**Antwort:**

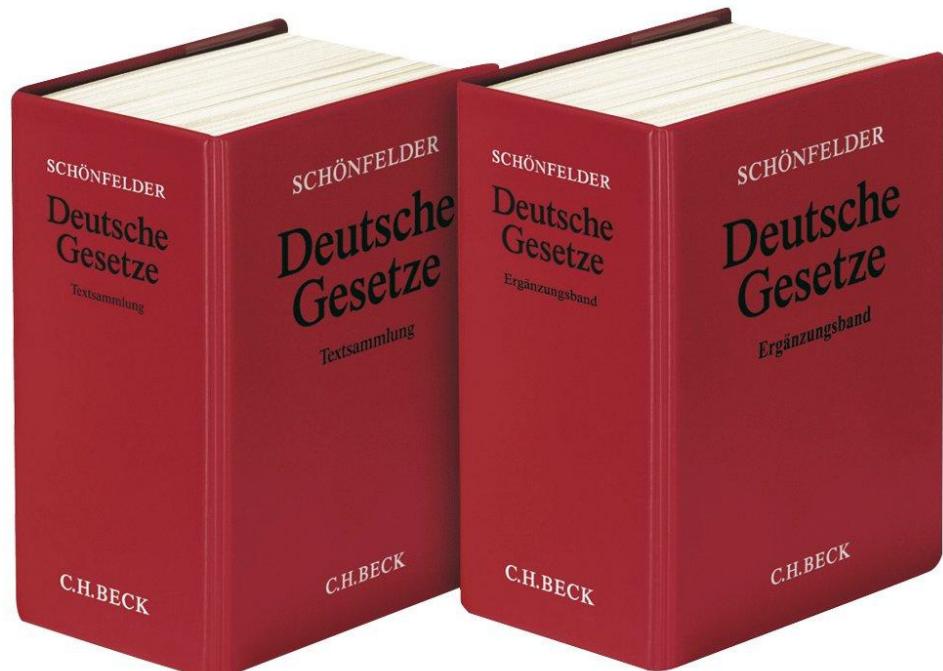
§ 59 VVG (-)

§ 34d GewO (-)

VersVermV (-)

InfoV (-)

VAG (-)



## Aufbau

- Einführung
- Versicherer
- Versicherungsnehmer
- Ausblick

## Funktionsausgliederung I

Im bis zum 31.12.2015 geltenden VAG wird die „Funktionsausgliederung“ durch

- § 5 Abs. 3 Nummer 4 VAG
- §13 Absatz 1a Satz 2 VAG
- § 64a Abs. 4 VAG

geregelt.

## Funktionsausgliederung II

Funktionsausgliederungsverträge sind Verträge, durch die

- der Vertrieb,
- die Bestandsverwaltung,
- die Leistungsbearbeitung,
- das Rechnungswesen,
- die interne Revision,
- die Vermögensanlage oder
- die Vermögensverwaltung

eines Versicherungsunternehmens ganz oder zu einem **wesentlichen** Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll,

---

## Ausgliederung

### § 32 Abs. 1 VAG

Das Aufsichtsrecht erfasst jetzt **jede** Ausgliederung.

Ein Versicherungsunternehmen, dass Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert,

bleibt für die Erfüllung **aller** aufsichtsrechtlichen  
Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

## Pflicht zur Anzeige

### § 47 Nr. 8 VAG

Es besteht jetzt eine **Pflicht zur Anzeige** geplanter Ausgliederungen.

Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde **unverzüglich** die Absicht, **wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten** auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs anzugeben.

## Wichtige Funktionen I

### Art 49 der Richtlinie

Es ist sicherzustellen,

dass Versicherungsunternehmen, die  
Funktionen oder Versicherungstätigkeiten  
outsourcen, **voll** für die Erfüllung all ihrer  
Verpflichtungen **verantwortlich bleiben**.

## Wichtige Funktionen II

Art 49 Abs. 2 der Richtlinie

Das Outsourcing darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) wesentliche Beeinträchtigung der **Qualität** des Governance-Systems des betreffenden Unternehmens;
- b) übermäßige Steigerung des operationellen **Risikos**;
- c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens durch dieses zu **überwachen**;
- d) Gefährdung der kontinuierlichen und zufrieden stellenden Dienstleistung für die **Versicherungsnehmer**.

## Wichtige Funktionen III

Im Umkehrschluss folgt daraus,

dass das Outsourcing unkritischer oder unwichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten nicht diesem Regime unterworfen ist.

## Wichtige Funktionen IV

Die Ausgliederung der Bewertung und der Tarifierung eines Risikos unterliegt daher in jedem Fall der Verpflichtung zur Vorlage des Vertrages über die Ausgliederung.

## EIOPA I

In welchem Umfang das Outsourcing im Rahmen des Governance-Systems dokumentiert werden sollen, stellt EIOPA in der Leitlinie 47 (schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System dar.

Danach sollten im Einklang mit Art. 41 und Art. 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandelt.

## EIOPA II

Dies umfasst insbesondere:

- a) Die Kriterien für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als **kritisch** oder **wichtig**;
- b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse **beurteilt** werden;
- c) die in die **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
- d) **Notfallpläne**, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.

## EIOPA III

In Leitlinie 45 (Abschluss von Versicherungsgeschäften) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System der EIOPA stellt diese fest, dass im Einklang mit Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen sollten, dass,

wenn einem **Versicherungsvermittler**... die Vollmacht erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens Versicherungsgeschäfte abzuschließen oder Ansprüche zu regulieren, das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den Outsourcing-Anforderungen unterliegt.

## Regelungsbedarf für einen Vertrag Assekuradeur und Versicherer

- REVISIONS-, EINSICHT UND PRÜFUNGSRECHTE
  - PRÜFUNG DER ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN
  - INFORMATIONSPFLICHTEN
  - DATENSCHUTZ- UND –SICHERUNGSPFLICHTEN
  - WEISUNGSRECHTE
  - KÜNDIGUNGSRECHTE
  - EINSCHALTUNG DRITTER
  - VEREINBARUNG ZU DEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN
  - ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE
-

## **Rechtsstellung und Aufgaben des Assekuradeurs**

- Abschlussvertreter i.S.d. § 59 Abs. 2 VVG
- Der Assekuradeur übernimmt  
den Abschluss und  
die Änderung  
von Versicherungsverträgen.

## Abschluss von Versicherungsverträgen

Der Assekuradeur ist bevollmächtigt

- durch gesetzlichen Vertreter des Assekuradeurs
- sowie durch die vom Assekuradeur  
bevollmächtigten Personen,

im Namen und für Rechnung des Versicherers  
Versicherungsverträge abzuschließen.

## Prämieneinzug und Verwaltung

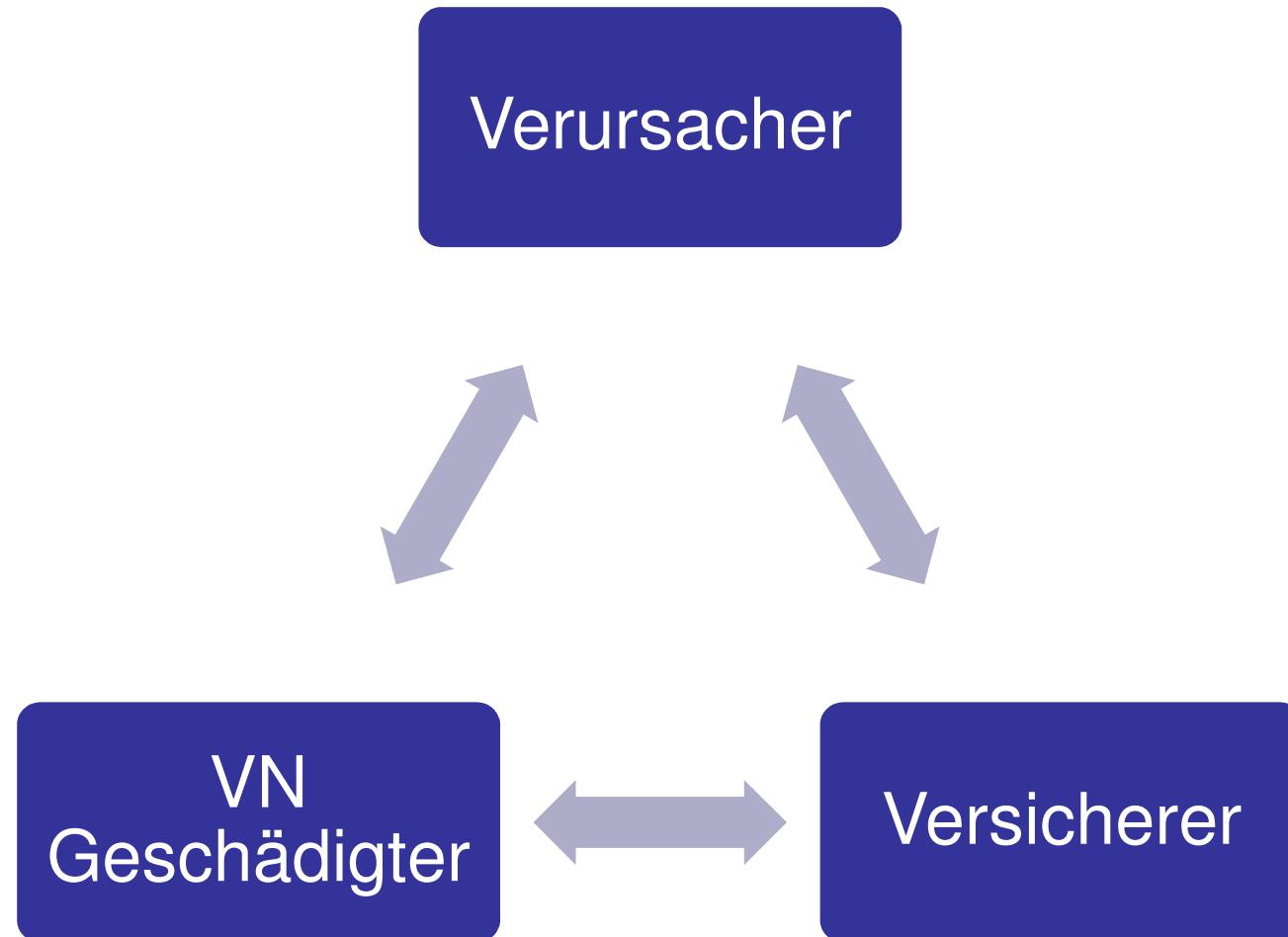
- Klassisches Inkasso
- Alle sonstigen Rechte des Versicherers
- Kontentrennung
- Vollmacht

---

## Schadensbearbeitung



## Regressführung



## **Einsichts- und Prüfungsrechte**

Die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.

Konkret ist sicherzustellen, dass

1. der Versicherer selbst, seine Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle Daten zugreifen können und
2. die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Assekuradeurs erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

## Organisation, Weisungsrechte

Hier werden die Weisungsrechte des Versicherers hinsichtlich der Organisation des Geschäftsablaufs zusammengefasst.

Die sich aus den §§ 23 ff VAG ergebenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation eines Versicherers sind auch auf die Tätigkeit des Assekuradeur anzuwenden, weil dieser alle Kernfunktionen eines Versicherers übernimmt.

## **Erteilung von Untervollmachten, Subunternehmer**

Der Assekuradeur ist nur nach vorheriger Zustimmung  
des Versicherers dazu berechtigt,

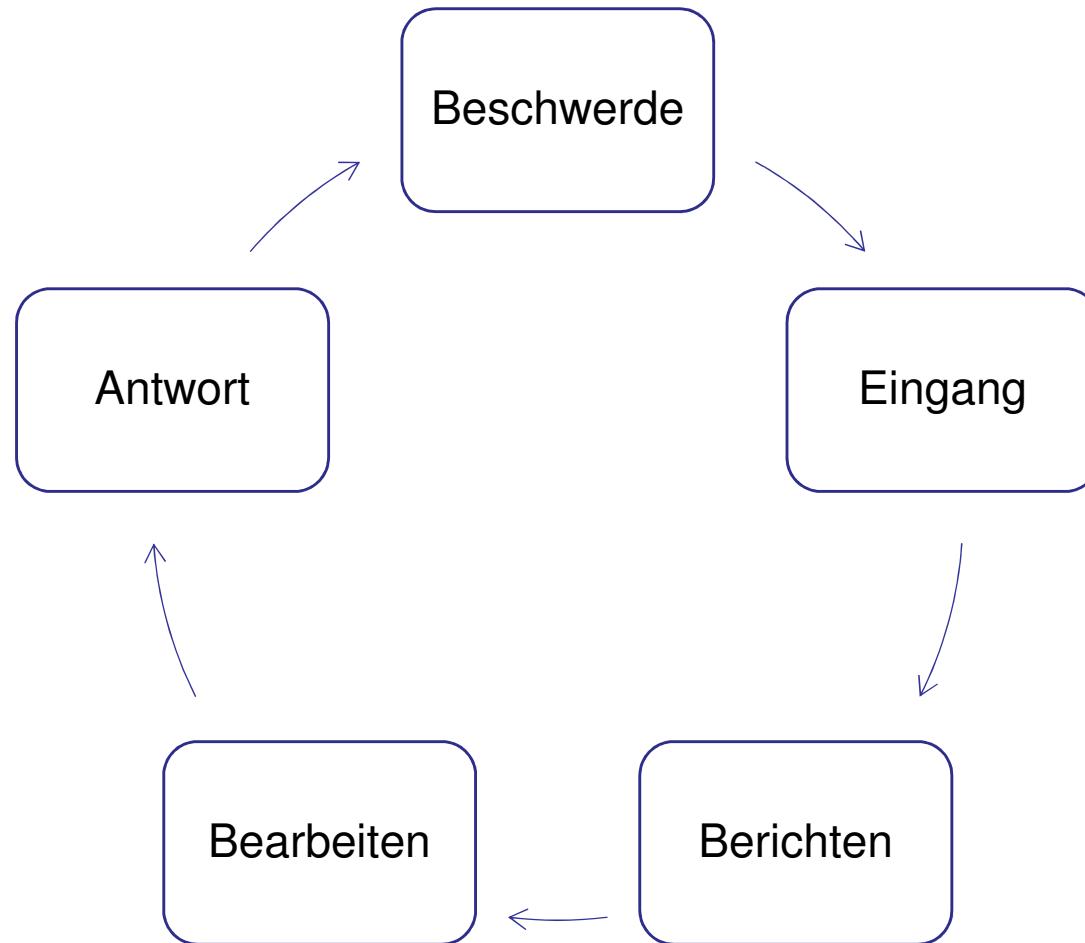
    eine Vollmachten an Dritte weiterzugeben.

## **Störung des Geschäftsbetriebes**

Die Unternehmen haben angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, § 23 Abs. 4 VAG.

Ziel der Notfallplanung ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren.

## Beschwerden

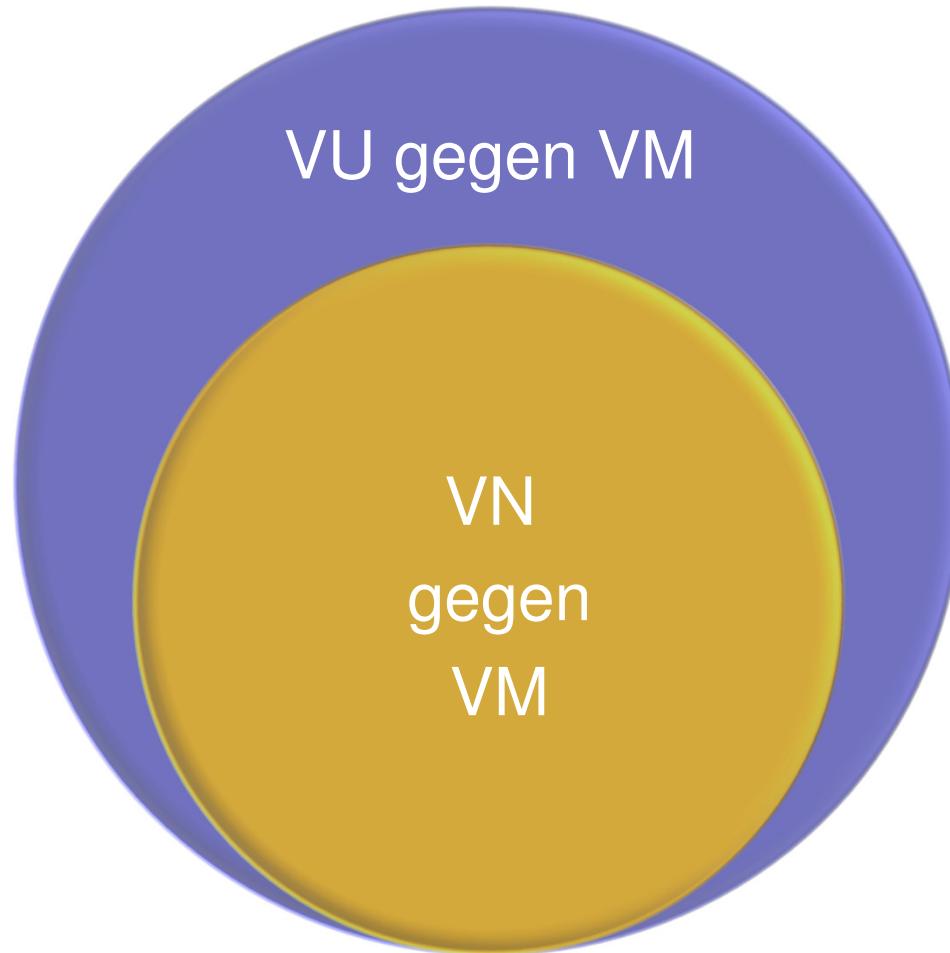


## Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

Dem Assekuradeur stehen keine Zurückbehaltungsrechte an Unterlagen zu.

Die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.

## Berufshaftpflichtversicherung



## **Geheimhaltung, Datenschutz, Geldwäsche**

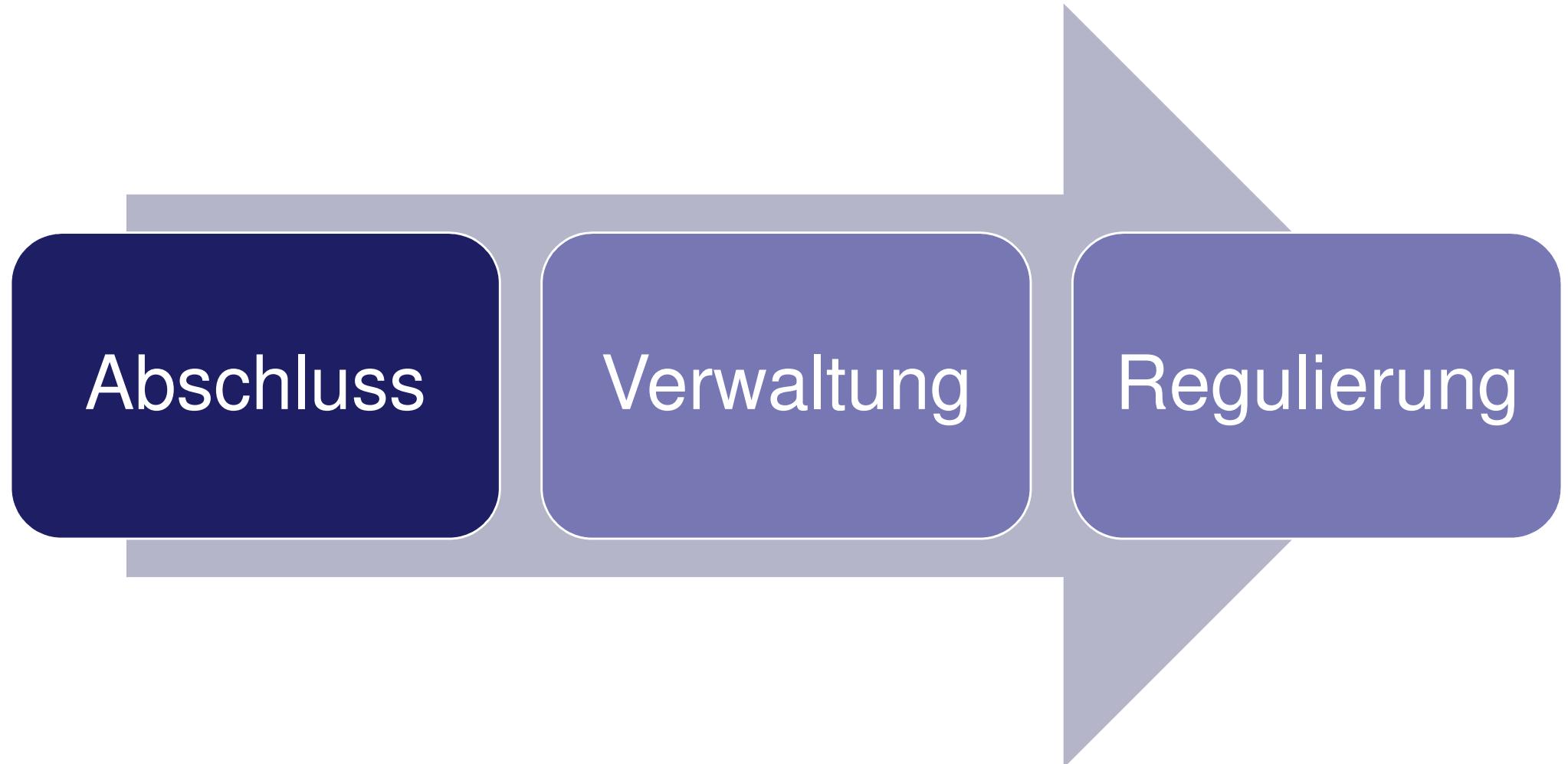
### **Klarstellung für den Assekuradeur**

1. Über Geschäftsgeheimnisse
2. Zum Datenschutz
3. Zur Geldwäsche

## Vertragsdauer

Der Vertrag endet und die erteilten Vollmachten erlöschen, ohne dass es einer Kündigung bedarf an dem Tag,

- an dem der Assekuradeur die Erlaubnis zur Tätigkeit als Versicherungsvermittler verliert;
- an dem eine zuständige Behörde die Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung verlangt;
- an dem eine der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren einleitet.







## Was ist die Mitversicherung?



## **Einzelmitversicherung und Mitversicherungsgemeinschaft**

Risikoteilung durch:

**Ad-hoc-Mitversicherung**

**Mitversicherungsgemeinschaft**

## Kfz-Haftpflichtversicherung als Mitversicherung?

§ 113 VVG

§ 6 Abs. 4 Ziff. 4 (a) FZV



The image is a screenshot of the OCC (Ostwestfälische Credit- und Versicherungs-Gesellschaft mbH) website. At the top, there is a logo with the letters 'OCC' inside a circle, followed by the slogan 'Fahren Sie, wir versichern.' Below the logo, there are several menu items and service links. On the left, there is a sidebar with links to 'OCC-Liebhaberfahrzeuge', 'OCC-Versicherungen', and 'OCC-Leasing'. The 'OCC-Versicherungen' link is highlighted with a blue background. To the right of this sidebar, there is a section titled 'Versicherungsschutz' with a list of services: 'Haftpflicht', 'Teilkasko', 'Vollkasko', 'Garagenversicherung', and 'Transport-Standort-Versicherung'. There is also a small illustration of a car on the right side of this section.

- OCC-Liebhaberfahrzeuge
- OCC-Versicherungen
- OCC-Leasing

Versicherungsschutz

- Haftpflicht
- Teilkasko
- Vollkasko
- Garagenversicherung
- Transport-Standort-Versicherung



## Rechtsbeziehungen der Beteiligten

**Das Außenverhältnis zwischen  
den Mitversicherern und dem VN**



## Rechtsbeziehungen der Beteiligten

### Das Innenverhältnis der Mitversicherer untereinander





---

## Rechtsbeziehungen der Beteiligten

### Das Innenverhältnis der Mitversicherer untereinander



## Die Befugnisse des Führenden

# Ausgestaltung der Führungsklausel

- **Anzeigeklausel**
- **Anschlussklausel**
- **Prozessführungs klauseln**

## Übliche Klauseln

***Der führende Versicherer ist bevollmächtigt,  
Anzeigen und Willenserklärungen des VN für  
alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.***

## Übliche Klauseln

***Die vom führenden VR mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die MitVR verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadensregulierung.***

***Der führende VR ist jedoch ohne Zustimmung der MitVR, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt zur Erhöhung des Policienmaximums***

---

## Übliche Klauseln

- (1) Der VN wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.***
- (2) Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sie verbindlich an.***

**Übliche Klauseln:**

***Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche  
auf Zahlung von Prämien in eigenem Namen für  
Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung  
beteiligten Versicherer geltend zu machen.***

## Übliche Klauseln:

***1. Der VN wird in Streitfällen aus diesem Vertrag  
seine Ansprüche nur gegen den führenden VR  
und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend  
machen.***

**Übliche Klauseln:**

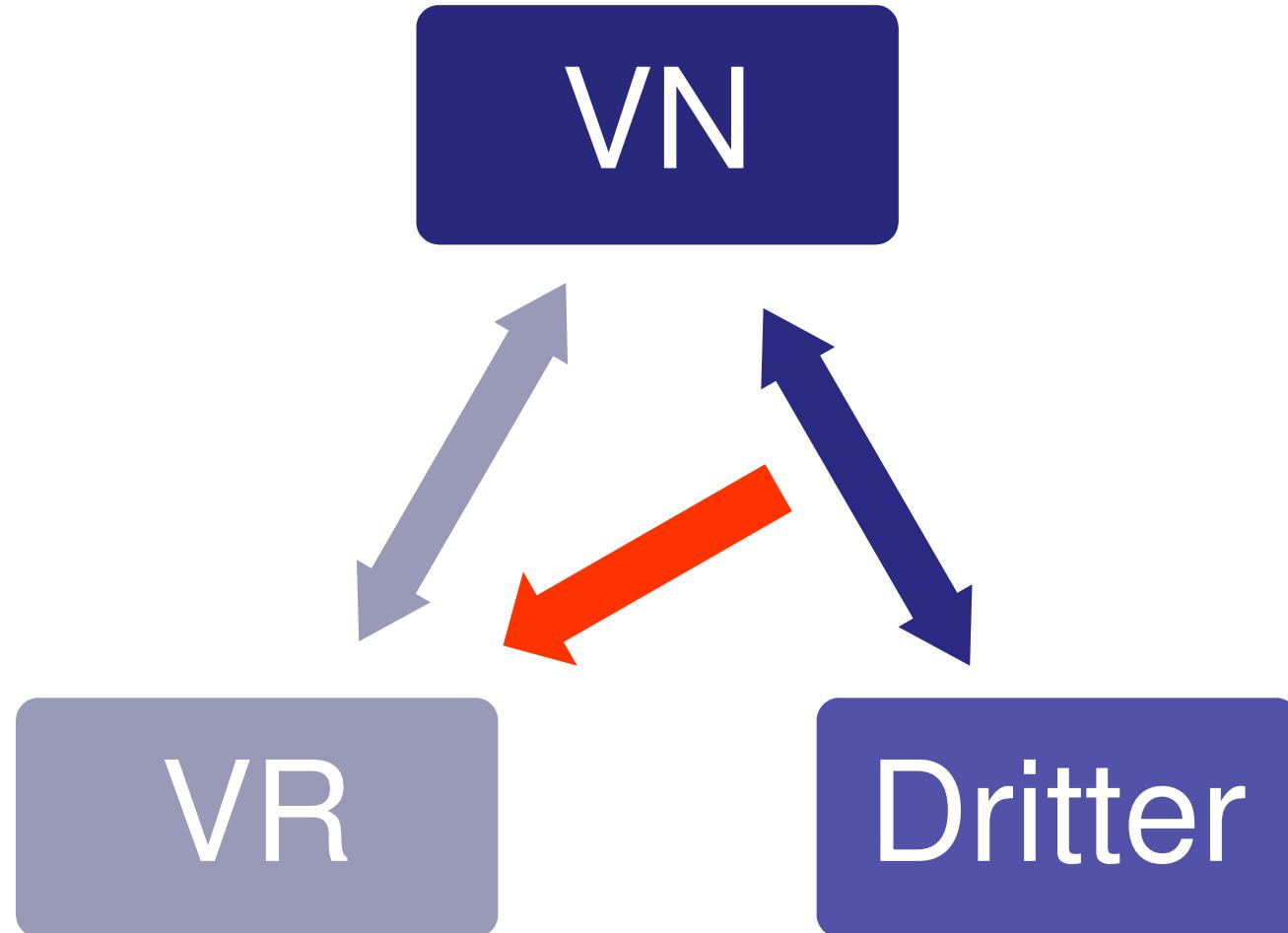
***2. Die beteiligten VR erkennen die gegen den  
führenden VR rechtskräftig gewordene  
Entscheidung sowie die von diesem mit dem VN  
nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche  
als auch für sich verbindlich an.***

**3. Falls der Anteil des führenden VR den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der VN berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten VR verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auf weitere VR auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.**

**Übliche Klauseln:**

***Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erststrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.***

## Regress



## Aufbau

- Einführung
- Versicherer
- Versicherungsnehmer
- Ausblick

## Police



## Bedeutung der Versicherungsvermittlung



Auge und Ohr und  
seine Auswirkung!

# EU-Vermittlerrichtlinie

- 22.5.2007
- GewO
- VersVermV
- VVG

# VVG

- Beratung
- Beratungsgrundlage
- Dokumentation
- Neue Anspruchsgrundlage

## Beratungsgrundlage

- § 60 Abs. 1 VVG
- Markt- und Informationsgrundlage
- Marktuntersuchung ist zwingende Voraussetzung

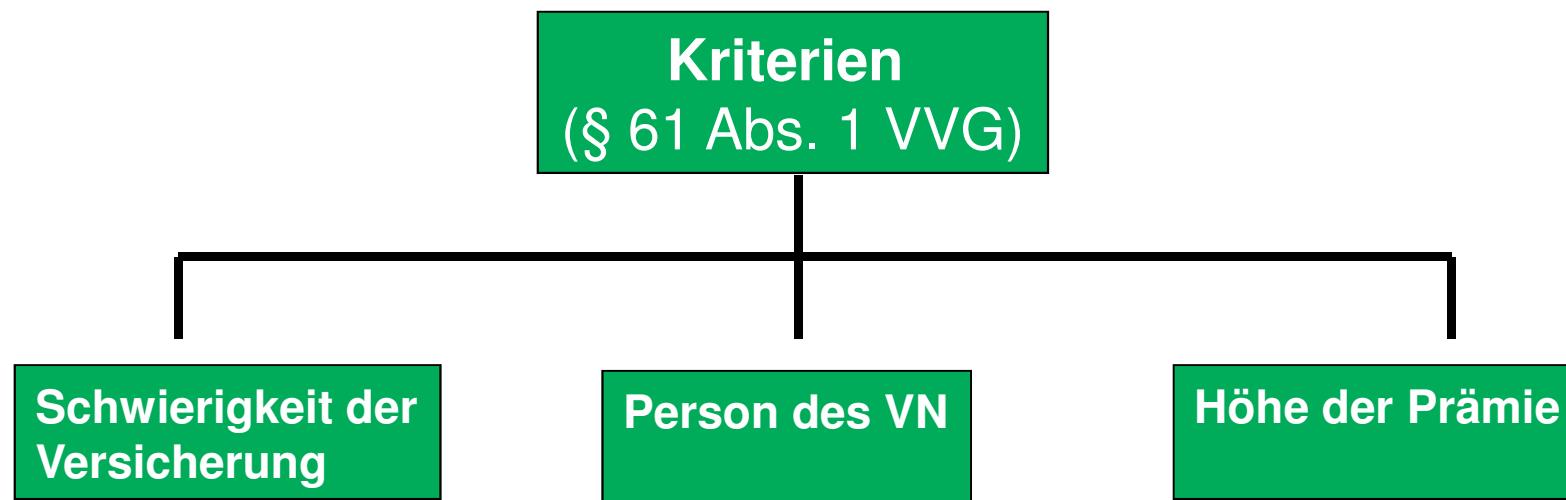
# Beratungs- und Dokumentationspflichten

## § 61 VVG

- Wünsche und Bedürfnisse
- Umfang der Beratung
- Gründe für den erteilten Rat angeben

---

# Umfang der Beratung



## Anspruchsgrundlage

§ 63 VVG / Pflicht aus § 60 und § 61 VVG

§ 280 BGB / Sonstige

## Pflichten des Versicherungsvertreters

→ Grundsatz: Keine eigene Haftung des Versicherungsvertreters

→ Ausnahme:

- Inanspruchnahme von Vertrauen
- Wirtschaftliche Herrschaft

## Pflichten des Versicherungsvertreters

- Grundsatz: Eigene Haftung des Versicherungsvertreters
- Aber: Nur Beratung **vor** Vertragsschluss.

## Pseudomakler

§ 59 Abs. 3 S. 2 VVG



Maklerpflichten können auch denjenigen treffen, der im geschäftlichen Verkehr den Anschein erweckt, als Makler tätig zu sein. Dann ist es erforderlich, dass der in Anspruch genommene durch seine Bezeichnung oder Selbstbeschreibung oder durch sein Auftreten den Eindruck erweckt, Angebote unterschiedlicher Versicherer zu beschaffen.

[OLG Saarbrücken Urteil vom 20.03.2013 - 5 U 356/12]

Der Pseudomakler ist wie ein Makler verpflichtet, ihn treffen also auch die Pflichten, die der Makler nach Abschluss eines Vertrages zu erfüllen hat.

[Hans OLG Urteil vom 14.10.2011 - 4 U 118/10]

# Die Pflichten des Versicherungsmaklers

Generelle Pflichten

Pflichten vor Abschluss des VV

Pflichten bei Abschluss des VV

Pflichten nach Abschluss des VV



BGH Urteil v. 22. 5. 1985 IVa ZR 190/83

## Generelle Pflichten

Interessenwahrnehmungspflicht

Aufklärungspflicht

Beratungspflicht

Erkundigungs- und Informationspflicht

Weisungsfolgepflicht

Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten

Herausgabe- und Weiterleitungspflichten

Verschwiegenheitspflicht



## Pflichten vor Abschluss des VM

Betätigungspflicht

Risikoanalyse

Entwicklung eines Deckungskonzepts

Nachfragen

Risiko von sich aus untersuchen



## Pflichten nach Abschluss des VV

Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung

Anpassungsbedarf durch Änderungen

Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

Abwicklung im Versicherungsfall

## Aufbau

- Einführung
- Versicherer
- Versicherungsnehmer
- Ausblick

## Was ist ein Assekuradeur eigentlich?

- Versicherungsvertreter
- Quasiversicherer
- Pseudomakler
- BGB-Gesellschafter

Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit